



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 28. Extract Summarischen Appellations-Libell cum insertis
gravaminibus in Causâ Hildesheim gegen Hildesheim/ in Puncto der 4.
Regalium sub num. 7. & præes. Spiræ den 16ten. Novembris 1663.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

der gänßlichen Meynung / dasselbige Haus dem Stifte zum besten zu erhalten / wie sie dann auch thaten / und geschähe an diesem Hause kein Schade / ohne daß ein Loch in den Thurn geschossen ward / als die Fürsten im Abzuge auff dem Felde zwischen dem Steurwaldt und Drispensfede lagen / aber zum Sturm dörrften sie es nicht wagen / weil dieses Schloß an der Stadt nahe gelegen war.

Num. 27.

Extract aller-unterthänigster fernertweiten gründtlichen Wiederlegung zc. von Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim / gegen Ihre Ehr-Fürstl. Durchl. zu Cölln zc. als Bischöffen zu Hildesheim in Puncto Collectarum Provincialium den 1. Februarii 1677. am Kaysert. Reichs-Hoff-Rath übergeben.

H. VI
28

Es hat ja die Stadt bey der Stiffts-Fehde (wie Begner selbst gestehet / indeme er schreihet / die Stadt hätte tempore illius diffidationis die Landt-Hülffe an statt der Landt-Stewren in natura geleistet) ihrem Bischoff treulich beygestanden / Herzogen Erich zu Braunsch. mit Verlust fast 300. Bürger vor dem dero Zeit vestem Schloß Benna weggeschlagen / und wie der Pabst in oben beygelegten Danck-Schreiben saget / das Stifft vor gänßlichem Untergang gerettet / wie solte dann der Herr Bischoff / und seine Räte in der Stadt Hildesheim / welche ihrem Herrn Bischoff so rühnlich und tapffere Assistentz geleistet hat / keine Sicherung gehabt haben? und wie kan der von seinem Herrn abgefallen seyn? der für Ihn und Erhaltung seiner Land und Leuthe Gut und Blut auffgesetzt hat.

Num. 28.

Extract Summarischen Appellations-Libell cum insertis gravaminibus in Causâ Hildesheim gegen Hildesheim / in Puncto der 4. Regalium sub num. 7. & præf. Spiræ den 16ten. Novembris 1663.

Unterstehen sich auch (2.) wohl-ermeldte Stifft-Hildesheimische Herren Canclär und Räte / im Nahmen höchst-gedachter Ihrer Ehrfürstl. Durchl. denen hoch-gemüßigten Appellanten quasi sub nebulâ & nubiloso prætextu eines vor etlich hundert Jahren beschenehen

P p

beschenehen Pacti retrovenditionis über obgedachte gesambte Stück / die jederzeit ante tempus initi pacti de retrovendendo gehabte eigene Münz-Gerechtigkeit / Bericht und Belaith in der Stadt zu entziehen / non attento, das in denen von Appellaten selbst angezogenen Schrift-Bechslungen deutlich und Spieael-hell zu befinden / das die jenige Regal-Stück / welche Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischöffen zu Hildesheim und Successori zustehen / vorlängst restituiert / Ihre Churfürstl. Durchl. auch die Münz-Präge / würcklich in der Stadt Beyna und auffm Berge vor Hildesheim exerciret / das Belaith gleichmässig toties quoties den Juden und andern durch das Stifft gegeben / und genommen / auch das Gericht durch einen besitzenden Stadt-Boigt unterm Stadt-Rath-Hause jedesmahl notorie bekleiden Lassen zc.

Vid. ulterius adjunct. num. 31.

Num. 29.

Instrumentum publicum über beschenehene Besichtigung deren am Oster- und Wagen-Thor befindlicher Stiffts-Wapen: Sambt dem Abriß.

Im Nahmen der Aller-heiligst- und Hochgelobten Dreysaltigkeit.

Und / offenbahr und zu wissen sey jedermänniglich / durch gegenwärtig offenes Instrument, das im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Gebuhrt / Ein tausend / Sechshundert Sieben und siebenzig Indictione. Romanorum Decimâ quintâ bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigst-Brosmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren / Herrn LEOPOLDI dieses Nahmens des Ersten / erwöhlt und gekrönten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmattien / Croatien und Slavontien Königs / Erb-Hertzogen zu Oestereich / Hertzogen zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / Carndten / Crain / Lützenburg und Württemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggraffen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Niehren / Ober- und Nieder Lausitz / geFürsteten Graffen zu Habsburg / zu Tyroll / Pfirdes / Rorbürg und Gorb / Landt-Graffen zu Elßaß / Herrn auff der Windisch Marck / zu Porthenaw und zu Salins zc. Unsers Allergnädigsten Käysers / Königs und Herrn / Ihrer Majestät Reichs und Regierung des Römischen im Neunzehenden / Hungarischen im Zwey und zwanzigsten / und Boheimischen im Ein und zwanzigsten Jahre / Sonnabendts ante Dominicam Cantate post Pascha, war der 12te. Monats-Tag Maji, alten Calenders umb 2. Uhren Nachmittags / der Fürstl. Stifft-Hildesheimischer Brant-Secretarius Herr Johann